

Benutzungsordnung für die Bürgerhalle Holzhausen II der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntma- chung
19.12.2013	Neufassung	01.01.2014	---
07.07.2016	Neufassung	01.08.2016	---
07.09.2023	Neufassung	01.01.2024	---

Benutzungsordnung für die Bürgerhalle Holzhausen II

I. Vorbemerkung

Die Bürgerhalle Holzhausen II¹ ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung des sportlichen, sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Hille. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH (WBG). Die Bürgerhalle steht örtlichen und überörtlichen Vereinen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, kulturelle oder jugendfördernde Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung.

Diese Benutzungsordnung bezieht sich auf die Nutzung der Bürgerhalle für nicht-sportliche Veranstaltungen.

Die Entgeltordnung mit Entgelttabelle ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

II. Benutzung

§ 1 – Zugelassene Veranstaltungen

Die Bürgerhalle darf nur zu den von der WBG gebilligten und im Einzelfall bestätigten Zwecken und Zeiten genutzt werden.

Folgende Veranstaltungen sind zugelassen bzw. nicht zugelassen:

Nutzung	Hiller Vereine, Verbände etc.		Auswärtige Vereine und Verbände etc.	
	zugelassen	nicht zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
Ausstellungen, Tierschauen	X		X	
Versammlungen	X		X	
Vereins- und Gewerbeveranstaltungen (ohne Gewinnerzielungsabsicht und lediglich im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. jeden Jahres) [Veranstaltungen i. d. S. sind u. a. Jubiläen, Berufsmessen, Team-Events, Sommerfeste oder Sponsorenfeste]	X			X
Konzerte, Theater und sonstige kulturelle Veranstaltungen (ohne Gewinnerzielungsabsicht)	X		X	
Tanz- und Discoververanstaltungen, sonstige Vergnügungsveranstaltungen	X			X
Verkaufsveranstaltungen und Veranstaltungen, die primär der Gewinnerzielung dienen		X		X
Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppierungen		X		X

Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Privatfeiern die von Privatpersonen ausgehen sind unzulässig.

§ 2 – Überlassung und Vergabe

1. Die Vergabe der Bürgerhalle erfolgt ausschließlich durch die WBG. Die Überlassung erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der WBG.

¹ Nachfolgend „Bürgerhalle“ genannt.

2. Der Veranstalter hat grundsätzlich das Recht der Benutzung der Bürgerhalle frühestens ab 12:00 Uhr am Tag der Veranstaltung. Eine frühere Nutzung ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Hauswart bzw. der WBG möglich.
3. Zum Nutzungsumfang im Rahmen einer Vermietung zählen die Bürgerhalle, der Eingangsbereich, und die dort angrenzenden WC-Anlagen. Die übrigen Räumlichkeiten sind nicht Gegenstand der Vermietung.

§ 3 – Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Hauswart oder eine sonstiger von der Geschäftsführung beauftragte Person aus.
2. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gäste von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.
3. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage untersagt werden. Hierfür ist das vorherige Einverständnis der Geschäftsführung erforderlich.
4. Ein dauerndes, vorläufiges oder ein sich über einen feststehenden Zeitraum erstreckendes Hausverbot bedarf der Schriftform.

§ 4 – Anmeldung einer Veranstaltung

1. Jede Veranstaltung ist bei der WBG mindestens 6 Monate vor dem Veranstaltungstermin schriftlich anzumelden. Hierzu ist das als Anlage (1) beigefügte Anmeldeformular zu verwenden. Die formale Anmeldung beinhaltet noch keine Nutzungsgenehmigung.

Grundsätzlich dürfen öffentliche Belange durch etwaige Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

2. Sollten im Einzelfall Zweifel darüber bestehen, ob eine Veranstaltung oder der Träger der Veranstaltung mit dem Zweck oder dem Charakter der Bürgerhalle zu vereinbaren ist oder nicht, so entscheidet die Geschäftsführung endgültig über deren Bereitstellung.
3. Über die Nutzung wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 5 – Durchführung von Veranstaltungen

1. Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist der Veranstalter oder dessen beauftragte Person verantwortlich. Sie ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hauswart über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege, technischen Einrichtungen, Brandschutzeinrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen und der Notausgänge zu überzeugen. Dies ist bei der Übergabe schriftlich anzuerkennen.
2. Einrichtungen der Bürgerhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
3. Beschädigungen und Verluste sind unaufgefordert sofort, spätestens am Tage nach der Veranstaltung, dem Hauswart zu melden.
4. Die Mitnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen aus dem Gebäude ist nicht gestattet.

5. Das Einstellen von Fahrrädern, Mopeds usw. in das Gebäude oder in die Nebenräume ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
6. Die Mitnahme von Hunden in das Gebäude ist nicht gestattet.
7. Türen und Fenster des Gebäudes sind ab 22:00 Uhr während aller Veranstaltungen geschlossen zu halten.
8. Jeglicher Lärm, Musizieren, Gesang usw. sind auf dem Gemeindegrundstück außerhalb der Bürgerhalle nach 22:00 Uhr untersagt. Die Benutzer bzw. Veranstalter haben auch auf den angrenzenden Wegen, öffentlichen und privaten Plätzen nach 22:00 Uhr Ruhe zu bewahren, damit Passanten und die benachbarten Anwohner nicht gestört werden. Vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen (z.B. Hupen und Aufheulen von Automotoren) sind zu unterlassen. Der Veranstalter hat die Veranstaltungsteilnehmer hierauf mit besonderem Nachdruck hinzuweisen.
9. Jegliche Veränderungen innerhalb der Bürgerhalle sind unzulässig, sofern nicht die WBG die Genehmigung hierzu erteilt. Insbesondere das Anschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen ist nicht erlaubt.
10. Störungen an den Elektro-, Gas-, Installations- und sonstigen Anlagen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
11. Alle bauordnungsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:
 - a) Die Belegung der Bürgerhalle über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Für Veranstaltungen stehen lediglich 1.000 qm Nutzfläche zur Verfügung, die verbleibende Hallenfläche ist frei zu halten.
 - b) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar und Notausgangstüren ungehindert erreichbar sein.
 - c) Die Sicherheitsbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
 - d) Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
 - e) Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwandt werden.
 - f) Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr besteht.
12. Aus Gründen des Umweltschutzes sollte auf Einwegprodukte (Geschirr, Flaschen etc.) verzichtet werden.
13. Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung anfallenden Abfälle sind - getrennt nach Restabfällen und Wertstoffen - zu sortieren und in den dafür aufgestellten Behältern zu sammeln.
14. Die in dem Gebäude installierte Lüftungsanlage reguliert lediglich den Luftaustausch (Frischluft, Abluft). Sie hat nicht die Funktion einer Klimaanlage.
15. Dekorationsmaterial und Tischdecken sind mitzubringen.
16. Die Benutzung von Konfetti (Papier, Seidenpapier, Folie etc.) ist nicht erlaubt.
17. Als Parkfläche kann der Randstreifen entlang des Sportplatzes genutzt werden. Sofern bei einem größeren Besucheraufkommen diesbezüglich straßenverkehrsrechtliche Anordnungen in Betracht zu ziehen sind, sind diese rechtzeitig vom Veranstalter selbst oder der von ihm beauftragten Person zu beantragen.

18. Das Parken auf der Sportplatzfläche ist untersagt.
19. Sofern die Thekenanlage benutzt werden soll, ist der Auf- und Abbau in Eigenregie vorzunehmen.

§ 6 – Reinigung

Die Bürgerhalle sowie die angrenzenden Außenanlagen sind besenrein zu übergeben. Die Endreinigung der Räume wird vom Hauswart oder der von ihm beauftragten Person der WBG durchgeführt. Ist auf Grund der Intensität der Verschmutzung ein erhöhter Reinigungsaufwand erforderlich, ist hierfür ein Aufschlag zu zahlen, der sich nach den entstandenen zusätzlichen Reinigungsstunden bemisst.

Der Benutzer hat die Räumlichkeiten am Tag nach der Veranstaltung bis 18:00 Uhr zu übergeben. Geschieht dies nicht, ist zusätzlich ein Aufschlag in Höhe von 50 v. H. des Benutzungsentgeltes zu zahlen. In begründeten Fällen kann die Räumungszeit bis 12:00 Uhr vorverlegt werden (z.B. bei einer weiteren Nutzung der Einrichtung).

§ 7 – Besondere Pflichten des Nutzers

1. Für alle öffentlichen Veranstaltungen sind die gesetzlichen Regelungen zur Sperrzeit einzuhalten.
2. Für das Ausschanken von alkoholischen Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen ist rechtzeitig eine Schankerlaubnis bei der Gemeinde zu beantragen.
3. Für alle Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung.
4. Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechts vom Veranstalter zu beachten.
5. Nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW gilt in den Räumen ein **generelles Rauchverbot**. Betroffen hiervon sind alle öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen von Vereinen. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro festgesetzt werden.

§ 8 – Benutzungsentgelt

Für die Nutzung der Bürgerhalle wird ein Entgelt auf Basis der Entgeltordnung mit Entgeltta-
belle erhoben.

§ 9 – Haftung

1. Der Veranstalter haftet gegenüber der WBG für alle Schäden die durch ihn, durch die in seinem Auftrage handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedigung, in und an den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren innerer und äußerer Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
2. Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eintreten.
3. Eine Haftung der WBG sowie ihrer Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die WBG und ihre Beauftragten haften ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eine zu vertretende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

4. Der Veranstalter stellt die WBG sowie ihre Beauftragten von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Überlassung der Bürgerhalle frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die WBG oder einen ihrer Beauftragten geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
5. Die WBG kann von dem Veranstalter verlangen, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt und nachweist mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen die WBG und ihre Beauftragten ausgeschlossen ist.
6. Die WBG ist bei Eintritt von höherer Gewalt, Stromausfall, Ausfall der Heizung oder sonstiger technischer Einrichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht schadensersatzpflichtig. Der Veranstalter stellt die WBG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 10 – Besondere Bedingungen

1. Für die Bürgerhalle existiert ein Brandschutzkonzept. Die Inhalte und Regelungen sind für den Veranstalter verbindlich.
2. Die Brandschutzordnung B ist für Veranstaltungen verbindlich. Der Veranstalter hat sich mit dem Inhalt vertraut zu machen und für die Beachtung Sorge zu tragen.
3. Die Höchstzahl der Besucher ist auf 1.000 begrenzt.
4. Dekorationen und besondere Aufbauten in der Bürgerhalle bedürfen der Zustimmung der WBG. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
5. Der Nutzungsberechtigte stellt auf seine Kosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Besucher das notwendige Aufsichtspersonal (z.B. Ordner) sowie den eventuell notwendigen Sanitätsdienst und - je nach Art der Veranstaltung - die ggf. notwendige Sicherheitswache der Feuerwehr.
6. Vor einer Veranstaltung ist der Hallenboden mit einer entsprechenden Auslegware abzudecken. Bei Tanz- oder Diskoveranstaltungen sind zusätzlich Lastverteilungsplatten zur Vermeidung von Punktbelastungen auszulegen. Die Auslegware und die Lastverteilungsplatten sind vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beschaffen und zu verlegen.

§ 11 – Anerkennung der Benutzungsordnung / Entgeltordnung

Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Benutzer diese Benutzungs- sowie die hierzu erlassene Entgeltordnung mit Entgelttabelle der Bürgerhalle an.

III. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Regelungen außer Kraft.